

Die Landsgemeinde vom 29. April 1832

Autor(en): **Tobler, Titus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **42 (2001)**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405368>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Landsgemeinde vom 29. April 1832

Titus Tobler

Wenn ein Volk von der Obrigkeit, in gutem Sinne genommen, nicht geschulet wird, so zähle man darauf, daß es später von einer Obrigkeit, die über der Obrigkeit steht, nämlich von der Obrigkeit des Zeitgeistes um so ernster geschulet werde. Das Grundübel in diesem kleinen Freistaate liegt weniger in dem Mangel an Handels- und Gewerbsthätigkeit, in der Dürftigkeit einer nicht unbedeutenden Klasse von Bürgern, in den Heimathlosen, in einer eben nicht sonderlich gut bestellten Polizei u.s.f., als vielmehr in dem immerfort betrübenden Zustande der Schulen. Sobald diese aus der Versumpfung ins Trockene gebracht wären, alsbald würde das Volk sich seiner trefflichen Anlagen bewußt, mit denen es Wunder thun könnte. Die Radikalkur werden in Innerrhoden einzig und allein die Schulen vollenden. Keinem könnte nun eine schönere Gelegenheit dargeboten werden, eine Bürgerkrone zu verdienen, als dem bischöflichen Kommissarius Weißhaupt. Möge er recht bald die lateinischen Folianten in den Winkel schieben und auf den Ruhm, Theolog der Theologen zu sein, verzichten, um den kleinen und großen, jungen und alten Völklein einen immer höhern geistigen und sittlichen Aufschwung zu geben.

Landammann Doktor Eugster setzte in seiner Eröffnungsrede mit kräftiger, furchtloser Stimme und mit treffenden Zügen die Eigenschaften aus einander, welche ein wahrer Vaterlandsfreund besitzen müsse. Zum regierenden Landammann wurde der quieszirende Weißhaupt, Eugster dagegen zum stillstehenden und Bannerherren gewählt; ein guter Tausch für letztern, da auf den regierenden Landammann weit mehr, ja wirklich drückende Geschäfte gehäuft sind. Über die übrigen Beamteten geschah eine besondere Abstimmung; nur das Armenleuten-seckelmeisteramt wurde durch den Bleicher Rusch und die Armenleutenpflerschaft durch den Rhodshauptmann Fäßler in der Schwendi neu besetzt. Die Gesetzesvorschläge, die Errichtung von Schuldbriefen (Zeddel) beschlagend, wies die Volksversammlung an die Kommission, welche die Gesetze revidirte, zurück.

Erstdruck: Tobler Titus, [Die Landsgemeinde in] Appenzell Innerrhoden, in: Appenzellisches Monatsblatt 8 (1832) Nr. 4 vom April, S. 59-60